

BMF: Einbringung eines Wirtschaftsguts in eine Personengesellschaft gegen Gutschrift auf dem sog. Kapitalkonto II

Der BFH wandte sich mit Urteilen vom 29.07.2015 ([IV R 15/14](#)) und vom 04.02.2016 ([IV R 46/12](#)) gegen die im [BMF-Schreiben vom 11.07.2011](#) vertretene Auffassung der Finanzverwaltung, wonach bei Einbringung eines Wirtschaftsguts in eine Personengesellschaft eine Buchung auf dem Kapitalkonto II regelmäßig zu einer Gewährung von Gesellschaftsrechten und damit zur Entgeltlichkeit führt, sofern auf diesem Konto auch Verluste erfasst werden (vgl. hierzu bereits TAX WEEKLY # 05/2016).

Nach Auffassung des BFH sind Einbringungen in Personengesellschaften gegen Buchung auf einem Gesellschafterkonto nur dann entgeltliche Vorgänge und führen nur dann zur Gewährung von Gesellschaftsrechten, wenn ein Kapitalkonto angesprochen wird, nach dem sich die maßgebenden Gesellschaftsrechte, insbesondere das Gewinnbezugsrecht, richten (das ist in der Regel das Kapitalkonto I). Danach führt jedenfalls die ausschließliche Buchung auf dem Kapitalkonto II nicht zu einem entgeltlichen Vorgang und damit nicht zur Gewährung von Gesellschaftsrechten, sondern ist als Einlage zu behandeln.

Nach [BMF-Schreiben vom 26.07.2016](#) sind die Urteile nun in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Tz. I. 2 und Tz. II. 2. a) erster und dritter Spiegelstrich sowie Tz. II. 2. b) des BMF-Schreibens vom 11.07.2011 sowie die Tz. 24.07 des Umwandlungssteuererlasses (BMF-Schreiben vom 11.11.2011) sind demnach insoweit überholt, als danach sowohl eine Buchung, die ausschließlich auf einem variablen Kapitalkonto (insbesondere dem Kapitalkonto II) erfolgt, als auch eine Buchung, die teilweise auf einem variablen Kapitalkonto (insbesondere dem Kapitalkonto II) und teilweise auf einem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto erfolgt, zu einer Gewährung von Gesellschaftsrechten und damit zu einem entgeltlichen Vorgang führt.

Auf gemeinsamen Antrag des Übertragenden oder des Einbringenden und der übernehmenden Personengesellschaft kann in noch offenen Fällen die bisherige Verwaltungsauffassung in den BMF-Schreiben vom 11.07.2011 und vom 11.11.2011, wonach auch eine Buchung auf dem Kapitalkonto II zu einer Gewährung von Gesellschaftsrechten führt, für Übertragungen und Einbringungen bis zum 31.12.2016 weiterhin angewendet werden.

BFH: Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Feier seines Dienstjubiläums

Der BFH hatte im Urteil vom 20.01.2016 ([VI R 24/15](#)) darüber zu entscheiden, ob Aufwendungen, welche einem Arbeitnehmer anlässlich einer Feier seines Firmenjubiläums entstanden waren, als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend gemacht werden konnten.

Der Kläger, ein Beamter bei einem Finanzamt, beging im Streitjahr 2006 sein 40-jähriges Dienstjubiläum. Aus diesem Anlass lud er alle Amtsangehörige des Finanzamts sowie die in dem Amtsgebäude ebenfalls tätigen Bediensteten des Finanzamts für Großbetriebsprüfungen an einem Montag für die Zeit von 11 Uhr bis 13 Uhr zu einer Feier im Sozialraum des Finanzamts ein. Für die Bewirtung

30

29.07.2016

der 50 Gäste entstanden ihm Aufwendungen i.H.v. € 833,73, welche er als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend machte. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nicht als Werbungskosten an. Auch die Klage vor dem Finanzgericht blieb erfolglos.

Im Revisionsverfahren hat nunmehr der BFH mit Urteil vom 20.01.2016 der Klage stattgegeben. Zu Unrecht habe das Finanzgericht die geltend gemachten Aufwendungen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt. Bei der Beurteilung, ob die Aufwendungen beruflich oder privat veranlasst seien, komme dem Anlass der Feier zwar eine erhebliche indizielle Bedeutung zu. Der Anlass sei aber nicht das alleinentscheidende Kriterium, sondern müsse um weitere Kriterien ergänzt werden. So sei zu berücksichtigen, wer als Gastgeber auftrete, wer die Gästeliste bestimme, um welchen Gästekreis es sich handle (Kollegen, Geschäftsfreunde, Pressevertreter, private Bekannte oder Angehörige), an welchem Ort die Veranstaltung stattfinde, ob sich die finanziellen Aufwendungen im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen bewegen würden und ob das Fest den Charakter einer privaten Feier aufweise oder dies nicht der Fall sei.

In Bezug auf den Anlass einer Feier müsse dem Umstand Rechnung getragen werden, dass ein Dienstjubiläum ein berufsbezogenes Ereignis sei. Dies deshalb, weil der Beschäftigte für seine langjährige, treue Pflichterfüllung gegenüber dem Dienstherrn geehrt werde. Dieser Beurteilung stünde auch nicht die ergangene BFH-Entscheidung zum „Priesterjubiläum“ entgegen. Eine Feier anlässlich der Priesterweihe vor 25 Jahren erinnere an das empfangene Weihesakrament und habe keinen Berufsbezug. Durch die Priesterweihe werde der Geweihte verpflichtet, dem kirchlichen Leben zu dienen; sie führe aber nicht zu einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst.

Auch läge keine Abweichung zu einem (älteren) BFH-Urteil vor, welches ebenfalls die Geltendmachung von Aufwendungen anlässlich eines „Beamtenjubiläums“ betraf. Denn dort hätte der BFH die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen nur wegen der Besonderheiten im dortigen Streitfall versagt. Es habe sich nämlich bei dieser Feier um eine gesellschaftliche Veranstaltung mit rund 250 geladenen Personen des öffentlichen Lebens gehandelt, die der Erfüllung der Repräsentationspflichten des Jubilars diene.

Im aktuellen Streitfall könne die berufliche Veranlassung der Aufwendungen – mit der Folge der Abzugsfähigkeit als Werbungskosten – auf eine Vielzahl von Umständen gestützt werden. Zu ihnen gehörten die unterschiedslose Einladung aller Amtsangehörigen anstelle von ausgesuchten Gästen, die maßvollen Kosten, der Veranstaltungsort, die Zeit der Feier zumindest teilweise während der Dienstzeit sowie die „Genehmigung“ der Feier durch den Amtsleiter.

BFH: Abtretung des Anspruchs auf Übertragung eines Gesellschaftsanteils unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer

Der BFH entschied mit Urteil vom 12.05.2016 ([II R 26/14](#)), dass die Abtretung eines kaufvertraglichen Anspruchs auf Übertragung von mindestens 95 % der

Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft und/oder die Begründung der Verpflichtung dazu nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Mit Vertrag vom 01.09.2006 verkaufte die A-Bank 100 % der Anteile an einer grundbesitzenden Aktiengesellschaft an die C-Bank. Der C-Bank wurde dabei das Recht eingeräumt, vor dem Vollzug des Vertrages eine Gesellschaft ihrer Unternehmensgruppe als Käuferin zu benennen. Nachdem diese die Klägerin als Käuferin benannte, folgte am 01.12.2006 die entsprechende Änderungsvereinbarung zwischen den drei Parteien. Im Anschluss wurden die Anteile mit Vertrag vom 01.12.2006 unmittelbar von der A-Bank auf die Klägerin übertragen.

Das Finanzamt (Beklagter) erließ zwei gesonderte Grunderwerbsteuer-Feststellungsbescheide gemäß § 17 GrEStG: Einen gegenüber der C-Bank aufgrund des Vertrages vom 01.09.2006, einen anderen gegenüber der Klägerin aufgrund des Vertrages vom 01.12.2006.

Die Klägerin war hingegen der Auffassung, dass weder die Abtretung des Anspruchs auf Übertragung der Gesellschaftsanteile durch die C-Bank noch die unmittelbare Übertragung der Gesellschaftsanteile von der A-Bank auf die Klägerin Grunderwerbsteuerpflichtig sei.

Der BFH entschied nun – entgegen der Vorinstanz – im Sinne der Klägerin. § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG umfasse lediglich die Begründung eines Anspruchs auf Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an einer Gesellschaft, nicht dagegen Zwischengeschäfte, wie die Abtretung eines bereits bestehenden Übertragungsanspruchs oder die Begründung der Verpflichtung dazu. Dies werde insbesondere dadurch deutlich, dass § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 GrEStG vergleichbare Zwischengeschäfte im Grundstücksbereich ausdrücklich der Grunderwerbsteuer unterwerfe.

Eine entsprechende Anwendung von § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 GrEStG auf die Fälle des § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG sei nicht zulässig, da ansonsten gegen das im Steuerrecht geltende Verbot, über den Wortsinn des Gesetzes hinaus Steuertatbestände auszuweiten oder neue Steuertatbestände zu schaffen, verstoßen würde.

Überdies finde – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – auch § 1 Abs. 3 Nr. 4 GrEStG im Streitfall keine Anwendung. Dessen Tatbestand sei dann ausgeschlossen, wenn dem Übergang der Anteile, wie im vorliegenden Fall durch den Vertrag vom 01.09.2006 zwischen der A-Bank und der C-Bank, ein schuldrechtliches Rechtsgeschäft vorausgehe, durch das ein Anspruch auf Übertragung der Anteile im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG begründet worden sei. Dabei sei unerheblich, dass die Klägerin nicht an dem ursprünglichen, den Anspruch auf Übertragung der Anteile begründenden Rechtsgeschäft beteiligt gewesen sei. Insoweit gelten im Verhältnis zwischen § 1 Abs. 3 Nr. 3 und § 1 Abs. 3 Nr. 4 GrEStG dieselben Grundsätze, wie sie vom BFH zum Verhältnis zwischen § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG und § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG entwickelt wurden.

30

29.07.2016

Alle am 27.07.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 26/14	12.05.2016	Gründerwerbsteuer bei Abtretung des Anspruchs auf Übertragung eines Gesellschaftsanteils
II R 56/14	12.05.2016	Vollständige Schenkungsteuerbefreiung des Erwerbs einer Kunstsammlung
VI R 13/14	14.04.2016	Rückzahlung von Arbeitslohn durch beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer - Anforderungen an die Revisionsbegründung
VI R 21/15	28.04.2016	Berechnung nach § 33a EStG abziehbarer Unterhaltsleistungen bei Selbständigen siehe auch: Pressemitteilung Nr. 51/16 vom 27.7.2016
VI R 24/15	20.01.2016	Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Feier eines Dienstjubiläums
VII R 40/13	31.05.2016	Bei der Entladung eines Transportmittels festgestellte Fehlmengen führen aufgrund der zugleich festgestellten Unregelmäßigkeit ohne weitere Feststellungen zur Entstehung der Energiesteuer
X R 9/13	09.03.2016	Korrektur aufgrund der neuen Erkenntnisse aus einem Benennungsverlangen
X R 61/14	11.05.2016	Behandlung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens bei Strukturwandel zur Liebhaberei und Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung
X R 1/15	27.04.2016	Keine Verwirkung des Anspruchs auf Aussetzungszinsen trotz überlanger Dauer eines Einspruchs- oder Klageverfahrens - Anwendungsbereich der in Art. 6 Abs. 1 EMRK enthaltenen Gewährleistungen
X R 2/15	06.04.2016	Verfassungsmäßigkeit des AltEinkG bestätigt siehe auch: Pressemitteilung Nr. 52/16 vom 27.7.2016

Alle am 27.07.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III B 105/15	11.05.2016	Fehlerhafte Rechtsanwendung - Darlegung einer Gehörsrüge
III B 5/16	12.05.2016	Ordnungsgemäße Rüge mangelhafter Sachaufklärung
III R 30/15	28.04.2016	Bestimmung des Kindergeldberechtigten bei nachträglich erbrachten Unterhaltsleistungen des Unterhaltsverpflichteten

30

29.07.2016

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III B 62/15	20.05.2016	Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung - Überraschungsentscheidung - Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten - Übergehen eines Beweisantrags - keine Revisionszulassung wegen der Rüge einer fehlerhaften Kostenentscheidung
III B 16/15	13.04.2016	Beschwerde des Kostenschuldners gegen BFH-Entscheidung über die Erinnerung gegen den Kostenansatz: kein Vertretungszwang, Besetzung der Richterbank, Unzulässigkeit
XI R 9/15	01.03.2016	Zur (zweifachen) Berichtigung der Umsatzsteuer bei und nach der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters
VI R 80/14	10.03.2016	Zivilprozesskosten wegen Baumängeln als außergewöhnliche Belastungen
V B 83/15	24.05.2016	Betriebsvorrichtungen in der Umsatzsteuer
VIII R 38/12	10.02.2016	Steuerbegünstigung des Gewinns aus der Veräußerung eines (Teil-) Mitunternehmeranteils bei überquotaler Mitveräußerung eines Anteils am Sonderbetriebsvermögen
X B 134/15	25.04.2016	Erörterung in der mündlichen Verhandlung
X B 174/15	23.05.2016	Verfrüht erhobene Untätigkeitsklage
V B 123/15	24.05.2016	Keine Gemeinnützigkeit einer Stiftung zur Bewahrung und Förderung von bildender Kunst bei maßgeblichem Eigeninteresse des Stifters
IX B 36/16	24.05.2016	Gerichtsentcheidung in Unkenntnis der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Alle bis zum 29.07.2016 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
IV C 3 - S 2255/07/10005 :004	27.07.2016	Vorsorgeeinrichtungen nach der zweiten Säule der schweizerischen Altersvorsorge (berufliche Vorsorge); Einkommensteuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen
IV C 6 - S 2178/09/10001	26.07.2016	Einbringung eines Wirtschaftsguts in eine Personengesellschaft gegen Gutschrift auf dem sog. Kapitalkonto II; Anwendung der BFH-Urteile vom 29. Juli 2015 - IV R 15/14 - (BStBl 2016 II S. ...) und vom 4. Februar 2016 - IV R 46/12 - (BStBl II S. ...)

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Regensburg

Andreas Schreib

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 584 378-47 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Köln

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.